

Tarifvereinbarung

zwischen

**Schweizerische Rettungsflugwacht Rega
Rega-Center
8058 Zürich**

nachfolgend "REGA" genannt

und

**H+ Die Spitäler der Schweiz
Geschäftsstelle
Lorrainestrasse 4a
3013 Bern**

nachfolgend "H+" genannt

- alle zusammen "Vertragsparteien" genannt -

betreffend

Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Verlegungstransporte
(Sekundärtransporte)

Gültig ab 1.8.2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Vertragsparteien	3
Art. 2	Geltungsbereich und Leistungsumfang	3
Art. 3	Pflichten des Leistungserbringers und H+	3
Art. 3.1	Pflichten der REGA.....	3
Art. 3.2	Pflichten H+	3
Art. 4	Tarife und Preise	3
Art. 5	Beitritt / Austritt Spitäler	3
Art. 6	Rechnungstellung, Vergütung und Abwicklung.....	3
Art 6.1	Rechnungsstellung.....	3
Art 6.2	Vergütung	4
Art. 7	Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung.....	4
Art. 8	Datenbearbeitung und Datenschutz	4
Art. 9	Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung	4
Art. 10	Genehmigung	4
Art. 11	Anhang zum Vertrag	4
Art. 12	Schriftlichkeitsvorbehalt.....	4
Art. 13	Salvatorische Klausel	4
Art. 14	Anwendbares Recht	5
Art. 15	Schlussbestimmungen	5
Anhang 1	– Anwendbare Tarife und Preise	8

Art. 1 Vertragsparteien

Die Parteien des vorliegenden Vertrages sind die *Schweizerische Rettungsflugwacht Rega*, nachfolgend "REGA" genannt, sowie *H+ Die Spitaler der Schweiz* nachfolgend "H+" genannt.

Art. 2 Geltungsbereich und Leistungsumfang

Dieser Vertrag regelt die Tarife und Preise der REGA fur die Fakturierung von medizinisch notwendigen Verlegungstransporten fur Patienten im Bereich KVG, UVG, MVG, IVG und Selbstzahler aus Spitalern, die dem Vertrag beigetreten sind. Nichtmitglieder von H+ entrichten eine Beitrittsgebuhr.

Art. 3 Pflichten des Leistungserbringers und H+

Art. 3.1 Pflichten der REGA

- ¹ Sind aufgrund des Berechnungsmodells der REGA Tarifierhebungen zu erwarten, informiert die REGA H+ umgehend ab Feststellung uber die entsprechenden Auswirkungen.
- ² Tarif- und Preisanpassungen mussen gemeinsam verhandelt werden und bedingen eine Anpassung dieses Vertrages.

Art. 3.2 Pflichten H+

H+ informiert die REGA fortlaufend (mind. halbjahrlich) uber allfallige Bei- oder Austritte seiner Mitglieder.

Art. 4 Tarife und Preise

Die anwendbaren Tarife und Preise sind im Anhang 1 dieses Vertrages geregelt.

Art. 5 Beitritt / Austritt Spitaler

- ¹ Die Spitaler entscheiden als juristische Einheit selbstandig, ob sie fur sich die Tarifstruktur und den Tarif anerkennen. Es erfolgt ein schriftliches Beitrittsverfahren gegenuber H+.
- ² Ein Austritt ist mit einer Kundigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres moglich, erstmals per 31.12.2021.

Art. 6 Rechnungstellung, Vergutung und Abwicklung

Art 6.1 Rechnungsstellung

- ¹ Die REGA verpflichtet sich den Tarifcode 580 zu verwenden.
- ² Fur die Rechnungsstellung erhalt die REGA vom Spital nachfolgende Angaben:
 - Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort)
 - ZSR- und GLN des Spitals

Art 6.2 Vergütung

Die Spitäler vergüten der REGA die Kosten auf der Basis der vertraglich vereinbarten Tarife und Preise innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

Art. 7 Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung

- ¹ Die REGA verpflichtet sich, die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich zu erbringen und dabei die aktuellen Qualitätsstandards zu beachten.
- ² Zur Dokumentation der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit übermittelt die REGA auf Anfrage dem Spital die zu diesem Zweck notwendigen medizinischen Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 8 Datenbearbeitung und Datenschutz

H+ resp. die Spitäler garantieren alle erhaltenen Daten rechtskonform zu verwenden.

Art. 9 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

Dieser Vertrag tritt per 1.8.2019 in Kraft und ist unbefristet gültig. Dieser Vertrag ist von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmals per 31.12.2021.

Art. 10 Genehmigung

Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes H+.

Art. 11 Anhang zum Vertrag

Der nachfolgende Anhang ist integrierende Bestandteile dieses Vertrages und kann für sich alleine nicht gekündigt werden.

Anhang 1 Anwendbare Tarife und Preise

Art. 12 Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bzw. seinen Anhängen haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Art. 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmungen sind durch Regelungen, die dem Sinn



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI



und der wirtschaftlichen Bedeutung des von den Parteien Gewollten möglichst nahekommen, zu ersetzen.

Art. 14 Anwendbares Recht

Anwendbar ist Schweizer Recht.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in 3-facher Ausführung, ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Vertragsexemplar ist für die Vertragsparteien und die Genehmigungsbehörde bestimmt.



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI



Für die **REGA**:

Zürich,

.....

Ernst Kohler
CEO/Vorsitzender der Geschäftsleitung

.....

Dr. med. Roland Albrecht
Chefarzt/Mitglied der Geschäftsleitung

Für die **H+ Die Spitäler der Schweiz:**

Bern,

.....

Isabelle Moret
Präsidentin

.....

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

Anhang 1 – Anwendbare Tarife und Preise

Tarife bis 31.3.2020

	Krankheit / KVG		UVG / IV	
	Preis/Minute		Preis/Minute	
Rega Heli Verlegung				
von 08h00 – 19h59*	CHF	87.20	CHF	89.10
von 20h00 – 07h59*	CHF	100.85	CHF	102.75
Rabatt Sekundär ab CHF 1'000.00**		- 15 %		- 15 %
Materialpauschale Heli	CHF	150.00	CHF	150.00

* Massgebend ist die Startzeit des Helikopters.

** Grundsätzlich wird für jede Verlegung ein Minimalbetrag von CHF 1'000.00 zuzüglich einer Materialpauschale von CHF 150.00, d.h. insgesamt CHF 1'150.00 in Rechnung gestellt. Auf dem Teil des Rechnungsbetrages, der CHF 1'150.00 übersteigt, gelangt eine Reduktion von 15 Prozent zur Anwendung.

Die REGA hat per 1.4.2019 einseitig den auf den beiden Folgeseiten beschriebenen Tarif für Verlegungsflüge verfügt und angewendet. Die auf Basis dieses neuen Tarifs erstellten Rechnungen werden durch die REGA rückabgewickelt. Alle Rechnungen für Verlegungsflüge ab dem 1.4.2019 bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages werden storniert und neue Rechnungen gemäss obigem Tarif ausgestellt. Für zu viel bezahlte Beträge veranlasst die Rega eine Sammelrückzahlung an die jeweiligen Spitäler.

Leistungsbeschreibung und Tarife ab 1.4.2020

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende pauschale Vergütung für die medizinisch durchgeführten Verlegungstransporte:

Definitionen:

- Besatzung:** bestehend aus Pilot, Notarzt und Rettungssanitäter, (die medizinische Leistung wird separat ausgewiesen und vergütet)
- Einsatzminute:** beginnt am Tag fünf Minuten, in der Nacht zehn Minuten vor Start (Rotor Turning Time RTT) des Helikopters auf der Basis
endet für den Piloten und Rettungssanitäter 15 Minuten und für den Arzt 30 Minuten nach Ende RTT mit erneuter Einsatzbereitschaft (inkl. Reinigung/ Wäsche/ Desinfektion/ Nachfüllen med. Material) des Helikopters, sowie den zum Einsatz gehörenden administrativen Arbeiten auf der Basis
- Flugminute:** beginnt mit Start RTT des Helikopters
endet mit Stopp RTT bei der Rückkehr des Helikopters auf der Basis

Beginnt vor dem Einsatzende bereits ein Folgeeinsatz, werden die Flug- und Einsatzminuten ab erfolgter Übergabe des ersten Patienten zwischen den betroffenen Aufträgen aufgeteilt.

Interpretationen:

Spezielle Bestimmungen:

Medikamente und Material sind mit den nachfolgend vereinbarten Pauschalen abgegolten.

Das Rettungsdispositiv ist so ausgelegt, dass jeder Punkt der Schweiz (ausgenommen Kanton Wallis), mit der Rettungssituation adäquatem Material und Personal, in 15 Flugminuten, im Sinne einer Zielvorgabe, erreicht werden kann.

Für Angehörige/Begleitpersonen ohne medizinische Leistungen erfolgt keine zusätzliche Verrechnung.

Die Flugzeit wird nach der RTT, bemessen und verrechnet.

Von 19:30 bis 07:29 Uhr gilt der Nachttarif.

Für die Unterscheidung zwischen Tag- /Nachttarif ist der Start RTT massgebend.

Tarif ab 1.4.2020:

Tarif-typ	Position	Leistung	Parameter/ Bemerkungen	CHF
580	02.01.01.000	Einsatzminute Tag	Gesamtpauschale pro Einsatzminute, bestehend aus: Pilot Rettungssanitäter Basis Operation Personal Basis Operation Infrastruktur	13.90 3.85 3.00 5.05 2.00
	02.01.02.000	Einsatzminute Nacht	Gesamtpauschale pro Einsatzminute, bestehend aus: Pilot Rettungssanitäter Basis Operation Personal Basis Operation Infrastruktur	17.30 5.75 4.50 5.05 2.00
	02.01.03.000	Flugminute 1-Motorige Helikopter	Pauschale pro Flugminute Fluggeräte Investition & Betrieb	42.00
	02.01.04.000	Flugminute 2-Motorige Helikopter	Pauschale pro Flugminute Fluggeräte Investition & Betrieb	67.50
	02.02.01.010	Medizinische Leistung Arzt Tag	Pauschale pro Einsatzminute	3.00
	02.02.01.020	Medizinische Leistung Arzt Nacht	Pauschale pro Einsatzminute	4.50

Alle Tarife exkl. MWST. (Medizinische Transport- und Rettungsleistungen sind von der MWST ausgenommen).